

# KZO-Kodex

## Grundsätze und Handhabung

An der Kantonsschule Zürcher Oberland gelten für den Umgang unter Lehrenden, Lernenden und Mitarbeitenden die folgenden Grundsätze:

### Grundsatz 1

#### **An der KZO gilt das Gebot des unbedingten Respekts vor der Würde der Andern**

---

Von allen Schulangehörigen ist Achtsamkeit auf die Verwendung einzelner Wörter gefordert, denn zu Verletzungen der menschlichen Würde kommt es im Schulalltag meist

- durch Blossstellen oder Lächerlichmachen von Einzelnen oder von Gruppen,
- durch Etikettierung mit beleidigenden oder abschätzigen Ausdrücken,
- durch Witze oder Bemerkungen diskriminierenden Charakters.

Gefordert ist darüber hinaus eine umfassende kommunikative Sorgfalt, denn Verletzungen der Würde unseres Gegenübers können auch durch einen anzüglichen, diskriminierenden oder beleidigenden Ton oder unsere Körpersprache entstehen.

### Grundsatz 2

#### **Alle Schulangehörigen haben das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität**

---

Niemand darf ein sich aus seiner Funktion oder Tätigkeit an der KZO ergebendes Abhängigkeitsverhältnis zur Verfolgung persönlicher Interessen sexueller, emotionaler oder beruflicher Art missbrauchen. Insbesondere das Verbot von sexuellen und körperlichen Übergriffen gilt unbeding.

Sexuelle Handlungen Erwachsener mit Schülerinnen und Schülern sind selbst dann verboten, wenn dazu von Seiten der Jugendlichen eine Bereitschaft oder gar der Wunsch vorhanden ist oder gegeben scheint. Dies gilt auch bei Schülerinnen und Schülern über dem gesetzlichen Schutzalter sowie bei Mündigen.

Absichtliche Berührungen sind nicht zulässig. Sind sie aus pädagogischen Gründen im Unterrichtszusammenhang notwendig, werden sie angekündigt, begründet oder beschrieben.

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Erwachsenen Berührungen zu verbieten.

### Grundsatz 3

#### **Lehrerinnen und Lehrer erkennen, reflektieren und respektieren die Grenze zwischen pädagogischem Engagement und Überbetreuung**

---

Das berufliche Engagement der Lehrenden richtet sich auf den Schulalltag und soll sich nur in Ausnahmefällen auf das ausserschulische Leben der Schülerinnen und Schüler ausweiten. Eine übermässige Involvierung in persönliche Probleme von Jugendlichen entspricht nicht dem professionellen Auftrag. Falls nötig, sollen Fachpersonen beigezogen werden.

Begegnungen zwischen Lehrpersonen und einzelnen Schülern oder Schülerinnen finden in öffentlichen, allgemein oder Drittpersonen zugänglichen Räumen statt.

Aktivitäten ausserhalb des Unterrichts sowie individuelle Gespräche finden im Rahmen einer vom Schulbetrieb her definierten Lehrerfunktion statt.

## Handhabung des KZO-Kodex durch die Schulleitung

---

Der Konvent der KZO genehmigte den KZO-Kodex in der Sitzung vom 20. Dezember 1999.

Er wurde anschliessend auf der Basis der im Nachgang zur Abstimmung eingebrachten Anregungen aus dem Konvent im Rahmen der „Kontaktgruppe Beratung“ und in Absprache mit der vom Konvent eingesetzten „Kommission KZO-Kodex“ redaktionell bereinigt und per 15. September 2000 vom Rektor für verbindlich erklärt.

Für die Handhabung gelten folgende Prinzipien:

- A. Die Schulleitung orientiert sich an einem Berufsverständnis, wie es in den „Standesregeln des LCH“ (Verband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz) formuliert ist.
- B. Wer sich als Angehöriger oder Angehörige der KZO in seiner persönlichen Würde verletzt fühlt, hat das Recht, sich zu beschweren. Die Beschwerde soll wenn möglich zuerst gegenüber den Betroffenen selbst vorgebracht werden. Wenn dies nicht möglich oder nicht sinnvoll scheint, sollen Vertrauenspersonen (z.B. Kollegin, Klassenlehrerin oder -lehrer, Personal-Zuständiger der Mitarbeitenden) einbezogen werden, ein Mitglied der Schulleitung oder der Rektor. Wer sich bei der Schulleitung beschwert, hat das Recht auf eine Antwort.
- C. Wer unter Berufung auf den KZO-Kodex Anlass einer Beschwerde bei der Schulleitung wird, soll über Gegenstand und Urheberschaft der Beschwerde informiert und zu den Vorwürfen angehört werden (straf- oder disziplinarrechtlich begründete Ausnahmen vorbehalten). Der Rektor entscheidet über Information oder Einbezug von übergeordneten bzw. ausserschulischen Organen.
- D. Alle Lehrpersonen, Schüler und Schülerinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in geeigneter Form über den Kodex und dessen Handhabung informiert. Regelmässig stattfindende Veranstaltungen im Rahmen der Schule sowie der Klassen sollen Anlass und Gelegenheit sein, sich mit dem Inhalt des Kodex und mit Fragen der Prävention von Grenzüberschreitungen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb auseinanderzusetzen.